

## § 10 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.05.2025

Marten Frontzek  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 7. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 8. Mai 2025

Marten Frontzek  
Amtdirektor

## Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Im Rahmen der Beurkundung des Flächennutzungsplans erfolgte die Inkraftsetzung fehlerhaft. Das Datum der Ausfertigung und das Datum des Bekanntmachungsvermerks waren identisch. Die Ausfertigung hätte jedoch nach dem Feststellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen müssen. Zur Heilung dieses Ewigkeitsfehlers gemäß § 214 BauGB erfolgt nun hiermit eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt. Der Flächennutzungsplan tritt mit Bekanntmachung dieses Amtsblattes in Kraft.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 13.06.2012 (ABl 9/2012, S. 1-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (ABl 1/2024, S. 7) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 20.11.2024 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit Schreiben vom 25.02.2025 unter dem Az. 63-00102-25-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von ca. 7,8 ha und befindet sich in der Gemeinde Crinitz im Bereich des ehemaligen Steinzeugwerks westlich des Grenzweges. Die Flächen dienen derzeit vorwiegend der Lagerung von Rohstoffen und Abfällen aus der Keramikproduktion. Sie werden teilweise von sukzessiv entstandenen Wäldern sowie von Ruinen gewerblicher Bauten eingenommen.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung von Gewerbe-, Wald- und Grünlandflächen mit randlich liegenden Gleisanlagen in Sonderbauflächen der Zweckbestimmung „Sondergebiet Solarpark“ und Waldflächen geändert.

Die Grenzen des Bereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in Crinitz sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Abbildung ohne Maßstab) wiedergegeben.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die

zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt sowie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die erneute Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) vom 25.02.2025 (Az.: 63-00102-25-53) an.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB kann von jedermann auf Dauer im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek  
 Amtsdirektor

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) vom 19.05.2025**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 19.05.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 252 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | 490 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 355 v. H. |

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) vom 19.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.05.2025

Marten Frontzek  
 Amtsdirektor